



Zahl: 031/2019-B11

Kematen, 02-04-2019
Sachbearbeiter: DI Heike Weßler-Jenewein

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat in seiner Sitzung am 26.3.2019 zu **Tagesordnungspunkt 12b** gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschlossen, den von der PLANALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan **B1 Segat-Gründe im Bereich der Gpn. 2577/14, 2577/13, 2577/12, 2577/11, 2577/10, 2577/9, 2577/8, 2577/7, 2577/6, 2577/5, 2577/4, 2577/1**, alle KG Kematen i.T. durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dadurch wird der Bebauungsplan B1 Segat Gründe, vom 17.12.2018 ersetzt.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 8.4.2019 bis einschließlich 7.5.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt (Abteilung Bauamt, Oberrauthweg I/11, Gemeinde Kematen) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Kematen in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kematen in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kematen


Rudolf Häusler



angeschlagen am: 8. April 2019
abgenommen am: 8. Mai 2019